

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 14. August

Nr. 33

2015

Inhalt:

- 153 Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB: Stand 31.12.2014 - Nachtrag
- 154 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof Ost“ im Parallelverfahren nach. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB
hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 155 Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ im Parallelverfahren nach. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB
hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 156 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal)
- 157 Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 153 **Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB: Stand 31.12.2014 - Nachtrag**

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Eichstätt

Die im Amtsblatt Nr. 21/2015 am 22.05.2015 unter der Bekanntmachungsnummer 103 veröffentlichten Bodenrichtwerte für Landwirtschaftsflächen zum 31.12.2014 werden um folgenden Nachtrag ergänzt:

Gemeinde	Gemarkung		Ackerland	Grünland	Sonstiges
Böhmfeld	Böhmfeld	V/S	6,70	2,50	

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 154 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 11 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof Ost“ im Parallelverfahren nach. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB
hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Wintershof Ost“ für ein allgemeines Wohngebiet (WA) und ein Mischgebiet (MI) im Ortsteil Wintershof beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind das künftige WA- und MI-Gebiet östlich des bestehenden „Bebauungs-

plans Nr.1 der Gemeinde Wintershof“ im Ortsteil Wintershof als Flächen für die Landwirtschaft und als Vorrangflächen für den Gesteinsabbau ausgewiesen. Für die künftige Ausweisung als Wohnbau- und Mischgebietsflächen ist somit gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB und ggf. die Korrektur des Regionalplans erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 3,82 ha mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Wintershof:

Flst.Nrn. 274, 274/3, 285, 286, 286/2, 286/4, 286/5, 286/6, 286/7 und 286/8

Der Umgriff der künftigen Wohnbau- und Mischgebietsflächen kann der Anlage entnommen werden.

Das derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.-Nr. 285 soll durch das beschlossene Bauleitplanverfahren städtebaulich geordnet werden. Es ist vorgesehen das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO in offener Bauweise für Ein- und Zweifamilienhäuser in Form von Einzel- oder Doppelhäusern auszuweisen. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan erstellt werden. Des Weiteren soll das im FNP nördlich der Siedlung als sog. Bauentwicklungsland ausgewiesene WA-Gebiet (Fl.-Nr. 284, Gemarkung Wintershof) aufgrund fehlender Entwicklungsmöglichkeiten in landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgestuft werden.

Für das MI-Gebiet soll der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan mit stark reduzierten Festsetzungen erstellt werden.

Eichstätt, den 10.08.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

- 155 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ im Parallelverfahren nach. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB
hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ für ein neues Wohnbaugebiet beschlossen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die künftigen Wohnbauflächen nördlich des bestehenden Bebauungsplans Nr.31 „Blumenberg Ost“ im Ortsteil Blumenberg als Flächen für die Landwirtschaft im sog. Außenbereich ausgewiesen. Für die künftige Ausweisung als Wohnbauflächen ist somit gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,93 ha mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Marienstein Flst.Nrn. 129, 129/1, 129/2 und 125/30 (Teilfläche).

Der Umgriff des künftigen Wohnbaugebiets kann der Anlage entnommen werden.

Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sollen durch das beschlossene Bauleitplanverfahren städtebaulich geordnet werden. Es ist vorgesehen das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO in offener Bauweise für Ein- und Zweifa-

milienhäuser in Form von Einzel- oder Doppel- häusern auszuweisen. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan erstellt werden.

Eichstätt, den 10.08.2015

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

156 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 09.07.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 469.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 197.500 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Walting, 18. August 2015

gez. Schermer, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

157 Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Vom 02.07.2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-D) wird die Satzung der Sparkasse Ingolstadt vom 11.11.2002 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 46 vom 13.11.2002, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 46 vom 15.11.2002, Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm Nr. 21 vom 13.11.2002) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 02.07.2015 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden
 - vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - zwei von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

3. In § 5 wird folgender Absatz 2 angefügt

- „(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2014 in Kraft.

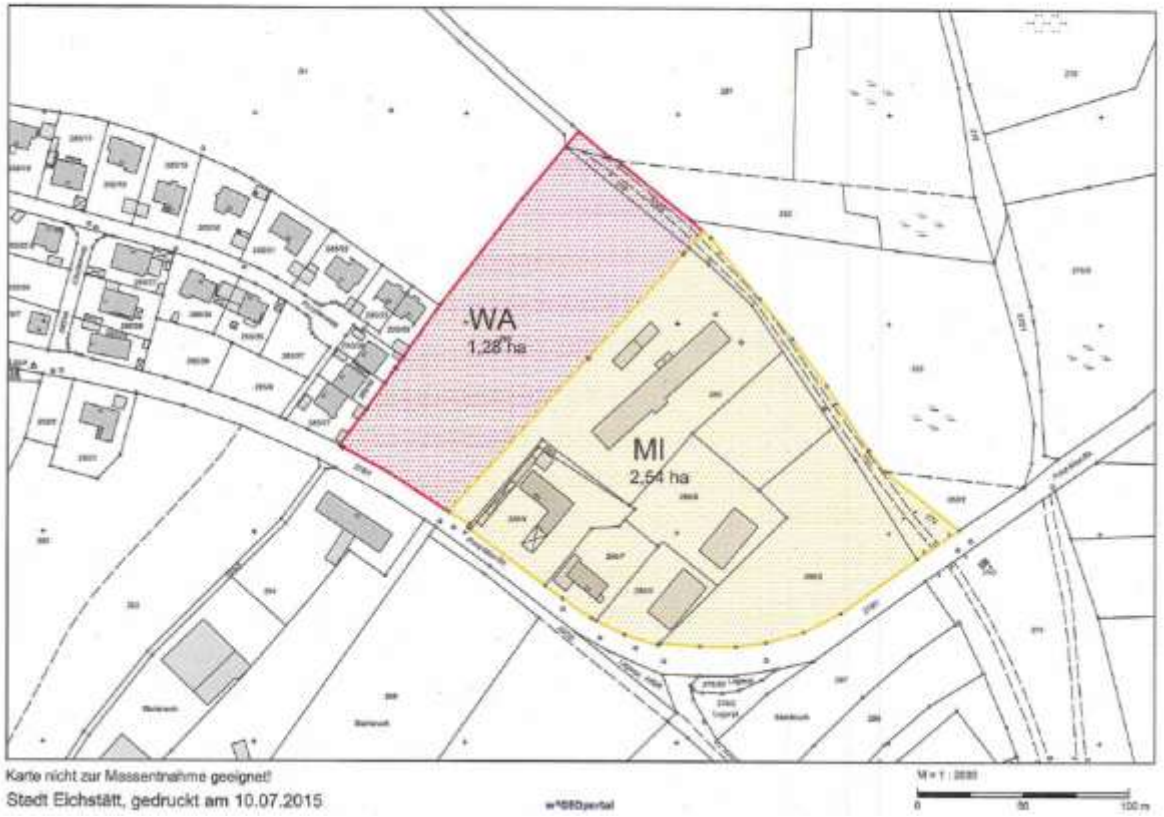
Ingolstadt, 02.07.2015

gez. Dr. Christian L ö s e l

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zu Nr. 154

Anlage zur Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Wintershof – Ost“ der Stadt Eichstätt_Umgriff/Geltungsbereich



Anlage zu Nr. 155

Anlage zur Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Blumenberg–Ost 2“ der Stadt Eichstätt_Umgriff/Geltungsbereich

